

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
IV/510/32  
17 01

Vorlagen-Nummer

**3088/2014**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; hier: "KinderKönner e.V."**

### Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.11.2014
Jugendhilfeausschuss	09.12.2014

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den Verein „KinderKönner e.V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII anzuerkennen. Die Anerkennung ist zunächst für 2 Jahre befristet.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Der „KinderKöner e.V.“, Xantener Str. 99i, 50733 Köln wurde am 15.12.2013 gegründet und am 28.05.2014 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR-Nr. 18130 eingetragen. Der Verein beantragt nun die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung die pädagogische Betreuung von Kindern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintrittsalter.

Der Verein strebt zunächst die Eröffnung einer eingruppigen Tageseinrichtung für 10 Kinder U 3 an. Durch ein teiloffenes Konzept soll den später noch zusätzlich entstehenden Gruppen täglich die Möglichkeit gegeben werden, einander zu begegnen und ihr Umfeld gemeinsam zu erkunden. Welche Räumlichkeiten tatsächlich für das Vorhaben nachher zur Verfügung stehen werden, ist noch nicht geklärt. Es wird stadtweit, allerdings mit Orientierung im Kölner Norden, nach einem geeigneten Objekt gesucht.

Das pädagogische Konzept beinhaltet die im Prinzip üblichen Standards. Besonders betont werden die Aspekte „Bildung“ und „Kreativität“ sowie der Wille, die Kinder möglichst individuell und optimal zu fördern und den zeitlichen und Inhaltlichen Bedürfnissen der Familien durch zusätzlich zu buchende Betreuungszeiten über den regulären Rahmen hinaus Rechnung zu tragen.

Die reguläre Öffnungszeiten soll bei 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr ganzjährig und ohne Ferienschlusszeiten liegen, wobei eine Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 18:00 Uhr bei Bedarf angeboten werden soll.

Das Vorhaben entspricht den allgemeinen fachlichen Richtlinien und Bestimmungen.

Der Verein möchte Zuschüsse nach dem Gesetz zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhalten.

Das Finanzamt Köln-Nord hat am 03.09.2014 einen Bescheid nach § 60a Abs. 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung der Körperschaft erfüllt demnach die für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Für die derzeitigen Vorstandsmitglieder:

- Anke Wojtaszewski
- Eva-Maria Hefner
- Patricia Hessel

liegen erweiterte Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Der Verein gewährleistet nach Ansicht der Jugendverwaltung eine den Zielen des § 75 Abs. 1 SGB VIII zu Grunde liegende förderliche Arbeit. Er lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er im Stande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

Die Verwaltung schlägt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII zunächst befristet für 2 Jahre vor, da konkrete Räumlichkeiten noch nicht vorhanden sind und ein laufender Betrieb sowie die praktische Umsetzung der Konzeption nicht begutachtet werden können.

Satzung und Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 zur Einsichtnahme unter Session-Nr. 3088/2014 hinterlegt.